

Aufgrabungsrichtlinien

für das Aufgraben und Wiederherstellen öffentlicher
Straßen, Wege und Plätze innerhalb
der Stadt Laatzen



Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen	4
2 Genehmigungspflicht.....	5
2.1 Antrag auf Aufbruchgenehmigung.....	5
2.2 Verkehrsbehördliche Erlaubnis	5
2.3 Straßen in anderer Baulastträgerschaft	5
3 Beginn und Abwicklung der Arbeiten.....	6
3.1 Voraussetzungen.....	6
3.2 Vorbegehung und Beweissicherung.....	6
3.3 Bauausführung und Überwachung.....	6
3.4 Grenzpunkte	6
3.5 Verkehrssicherung.....	6/7
3.6 Flächen für Baustelleneinrichtung, Arbeits- und Lagerplätze	7
3.7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Anlagen im Baustellenbereich.....	7
3.8 Funde von Bodendenkmälern	7
3.9 Verschmutzungen.....	7/8
3.10 Grünflächen, Bäume, Sträucher und Hecken im Baustellenbereich	8
3.11 Bauende, Fertigstellung und Abnahme	8
4 Kostentragung.....	8
5 Haftung	8/9
6 Bürgerinformation.....	9
7 Abfallbehälter	9
8 Aufbruchsperre.....	9
9 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten	9
10 Aufgrabungsfreie Leitungsverlegung	9
11 Gewährleistung	10
12 Allgemeine Technische Bedingungen.....	10
12.1 Allgemeines	10

12.2 Fachliche Qualifikation.....	10
12.3 Verfüllung und Verdichtung.....	11
12.4 Kreuzende Leitungen.....	11
12.5 Niederschlagswasser.....	11
12.6 Unterbrechungen der Arbeiten.....	11
12.7 Sicherung von städtischen Anlagen.....	11
12.8 Fahrbahnmarkierungen.....	11/12
12.9 Straßeneinbauten	12
12.10 Wiederherstellung der Straßenoberfläche.....	12
13 Besondere Technische Vorgaben der Stadt Laatzen.....	12
13.1 Bauklassen	12
13.2 Asphaltbau.....	12/13
13.3 Rückschnitte bei Aufgrabungen	13
13.4 Bordsteine	13
13.5 Pflasterflächen.....	13
13.6 Neu anzulegende Grundstückszufahrten	13
14 Verstöße gegen Auflagen.....	13
15 Schlussbestimmung	14

Anlage 1 Ansprechpartner der Stadt Laatzen

Anlage 2 Versorgungsträger

Anlage 3 Merkblatt zum Schutz von Bäumen an Baustellen

Anlage 4 Baumschutzsatzung der Stadt Laatzen

Anlage 5 Verbindlich zu beachtende Vorschriften

Anlage 6 Asphaltoberbau – Reststreifen

Anlage 7 Antrag für Aufgrabungen im Stadtgebiet Laatzen

Anlage 8 Fertigstellungsanzeige

Anlage 9 Übernahmebestätigung/Abnahmeprotokoll

Anlage 10 Antrag Hochbordabsenkung

Anlage 11 Straßenverzeichnis der Stadt Laatzen mit Belastungsklassen

1 Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien für das Aufgraben und Wiederherstellen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Laatzen wurden auf der Basis der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB12) und den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) erstellt. Übergeordnete Gesetze, Bestimmungen und Vereinbarungen bleiben davon unberührt (z. B. TKG, Konzessionsvertrag). Diese Richtlinien werden um Erfahrungen, die sich bei der verfahrenstechnischen Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ergeben haben, sukzessiv angepasst. Die Richtlinien gelten verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Laatzen und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter. Die vorliegenden Richtlinien sind ein verbindlicher Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßen- bzw. Verkehrsraum der Stadt Laatzen und sollen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen zu organisieren und zu verbessern. Bei höherwertigen Oberflächenbefestigungen und anderen Sonderbauweisen ist eine Abstimmung und Festlegung der Wiederherstellung mit der Stadt Laatzen erforderlich. Grundsätzlich ist anzustreben, nach Möglichkeit alle Versorgungsleitungen außerhalb der Fahrbahn bzw. in geschlossener Bauweise zu legen.

2 Genehmigungspflicht

Arbeiten im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung der Stadt Laatzen als Straßenbaulastträger sowie einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung nach § 45 StVO, die bei der Stadt Laatzen beantragt werden muss.

2.1 Antrag auf Aufbruchgenehmigung

Anträge auf Aufbruchgenehmigung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn bei der Stadt Laatzen, (Team Tiefbau, Tel. 0511/8205-6604, Fax 0511/8205-6699, teamtiefbau@laatzen.de) einzureichen. Der Antragssteller hat dem schriftlichen Antrag auf Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgehen, im Maßstab 1:500 auf Grundlage der Stadtgrundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs beizufügen. Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen und Prüfvermerken, die seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firmen genauestens zu beachten sind, erteilt. Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

2.2 Verkehrsbehördliche Erlaubnis

Die für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist nicht Bestandteil der Aufbruchgenehmigung und wird deshalb gesondert für Gemeindestraßen beim Straßenbaulastträger (s. o.) bzw. für übergeordnete (klassifizierte) Straßen bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Laatzen (Team Sicherheit und Ordnung, Tel. 0511/8205-3207, Fax 0511/8205-3299, teamordnung@laatzen.de) ausgestellt. Die Beantragung erfolgt jedoch in einem gemeinsamen Vordruck mit dem Antrag auf Genehmigung eines Straßenaufbruchs (Anlage 7).

Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn, bzw. bei länger andauernden Baumaßnahmen oder bei stärkeren Verkehrsbeeinträchtigungen, gem. RSA 4 Wochen vor Baubeginn zu stellen.

2.3 Straßen in anderer Baulastträgerschaft

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigung erteilen. Die Baulastträgerschaft ist vor Baubeginn vom Antragsteller zu ermitteln und bei der entsprechenden Stelle zu beantragen.

3 Beginn und Abwicklung der Arbeiten

3.1 Voraussetzungen

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist der Stadt Laatzen eine Baubeginnanzeige bis spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs. 1 und § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt. Bei Abweichungen von der beantragten Verlegeart ist eine entsprechende Planung über die zu verlegenden Anlagen in einer Änderungsanzeige beizufügen. Eine Ausfertigung dieser Änderungsanzeige ist mit der Genehmigung an der Baustelle auf Verlangen vorzuweisen. Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn- und Ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist für den angegebenen Zeitraum gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung und der Straßenverkehrsbehördlichen Anordnung zu beantragen.

3.2 Vorbegehung und Beweissicherung

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Laatzen (Team Tiefbau, Tel 0511/8205-6624, teamtiefbau@laatzen.de) eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren.

Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

3.3 Bauausführung und Überwachung

Die Bauausführung wird von der Stadt Laatzen überwacht und die Ergebnisse der Kontrolle werden dokumentiert. Die Veranlasser sind verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

3.4 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Grenzzeichen weder entfernt noch beschädigt werden. Werden sie beschädigt oder muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist unmittelbar nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten vom Antragsteller eine Grenzwiederherstellung beim Katasteramt Hannover, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, zu veranlassen. Die Kosten für die Grenzwiederherstellung trägt der Antragsteller.

3.5 Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht- und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 95 abzusperren und zu kennzeichnen. Die Aufbruchstellen sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren, zu beleuchten und in einem Zug wiederherzustellen. Sollte letzteres nicht möglich sein, so ist der Aufbruch bis Oberkante Deckschicht mit Asphaltmischgut zu verfüllen. Dabei ist auf einen ebenflächigen, bündigen Anschluss an das übrige Straßenprofil zu achten. Bei behelfsmäßigen Oberflächenwiederherstellungen darf die oberste Schicht nicht mit wassergebundenem oder ungebundenem Material hergestellt werden. Eine behelfsmäßige Befestigung hat in Absprache mit dem Team Tiefbau der Stadt Laatzen zu erfolgen. Anrampungen aus bituminösen Material in einem Verhältnis von 1:5 sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn der Aufbruch innerhalb von drei Tagen incl. Deckschicht fachgerecht geschlossen

wird. Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Laatzen, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtungen (Abspermaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Stadt Laatzen ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt Laatzen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

3.6 Flächen für Baustelleneinrichtung, Arbeits- und Lagerplätze

Straßenbaumaterial und Bodenaushubmaterial ist grundsätzlich auf schnellstem Wege abzufahren und darf nicht im Verkehrsraum gelagert werden. Dies gilt auch für die Zwischenlagerung ausgebaute Baustoffe. Die erforderlichen Lager- und Stellflächen für Bauschuttcontainer, Unterkunftscontainer, Maschinen und Geräten sind im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger festzulegen. Wieder verwendbare Baustoffe (z.B. Bordsteine, Pflaster, Platten usw.) sind gegebenenfalls auf einen eigenen Lagerplatz zu bringen. Für die Vollständigkeit dieser gelagerten Baustoffe ist die ausführende Firma verantwortlich. Für die Ausweisung einer evtl. benötigten Lagerfläche in öffentlichem Bereich ist ein entsprechender Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Laatzen (Team Sicherheit und Ordnung, Tel. 0511/8205-3207, Fax 0511/8205-3299, teamordnung@laatzen.de) einzuholen.

3.7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Anlagen im Baustellenbereich

Im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Laatzen befinden sich bautechnische Anlagen verschiedener Art und Versorgungsträger. Der Antragsteller wird ausdrücklich auf seine Verpflichtung hingewiesen, vor Beginn von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund bei allen in Frage kommenden Ver- und Entsorgungsleitungsträgern Auskünfte über deren Anlagen einzuholen. Er haftet für alle Schäden an Ver- und Versorgungsanlagen und -leitungen, die während der oder bedingt durch die Baumaßnahme entstehen. Die Erkundungspflicht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen und Anlagen ist auf Grund bestehender Ausführungsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Versicherungsbedingungen und internen Anweisungen der Leitungsbetreiber in einer umfangreichen gefestigten Rechtsprechung hinreichend geklärt.

- . Pflichten ergeben sich insbesondere aus:
- . BGV C 22 „Bauarbeiten“ § 16 Bestehende Anlagen
- . BGR 500 – Betreiben von Arbeitsmitteln 3.10 – Arbeiten im Bereich von Erdleitungen
- . VOB C (DIN 18299, Nr. 3.1.)
- . DVGW-Merkblatt GW 118
- . DVGW-Hinweis GW 315
- . BGB § 823 Verkehrssicherungspflicht

3.8 Funde von Bodendenkmälern

Werden bei Straßenaufgrabungen oder bei Bau- und Abbrucharbeiten Bodenfunde gemacht, die Anlass zu der Annahme geben, dass es sich um Kulturdenkmäler handelt (z.B. prähistorische oder historische Gegenstände, Grabanlagen, auffällige Bodenverfärbungen), so sind gemäß dem Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) die Funde unverzüglich der Stadt Laatzen oder dem Niedersächsischem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

3.9 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO ist es verboten, öffentliche Flächen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verursacher seiner Verpflichtung zur Säuberung nicht unmittelbar nach, hat die Stadt Laatzen das Recht die verschmutzten Bereichsflächen auf Kosten des Verursachers angemessen säubern zu lassen.

3.10 Grünflächen, Bäume, Sträucher und Hecken im Baustellenbereich

Arbeiten im Kronentraufbereich städtischer Bäume sowie die Beseitigung von städtischen Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Wurzeln bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Laatzen (Team Grünflächen, Tel. 0511/8205-6701, Fax. 0511/8205-6799, teamgruenflaechen@laatzen.de). Die Beseitigungen bzw. Eingriffe an Bäumen im Eigentum dritter, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Laatzen fallen, bedürfen einer besonderen Genehmigung (Team Ordnung, Tel. 0511/8205-3204, Fax 0511/8205-3299, teamordnung@laatzen.de). Zum Schutz von Bäumen und deren Wurzeln sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und die Baumschutzsatzung der Stadt Laatzen (Anlage 4) zu beachten.

Städtische Grünflächen dürfen weder befahren noch als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden. Soweit Aufgrabungen in öffentlichen Grünflächen durchgeführt werden müssen, ist nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

3.11 Bauende, Fertigstellung

Der Antragsteller hat nach Bauende die Fertigstellung der Baumaßnahme unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 3 Werktagen, bei der Stadt Laatzen, (Team Tiefbau, Tel. 0511/8205-6604, Fax 0511/8205-6699, teamtiefbau@laatzen.de) mittels Fertigstellungsanzeige anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Die erforderlichen Verdichtungsnachweise nach ZTV A–StB 12 sind beim Abnahmetermin unaufgefordert vorzulegen bzw. der Fertigstellungsanzeige beizufügen. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt Laatzen in der Anwesenheit des Antragstellers. Die Abnahme kann auch in Abwesenheit des Antragstellers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Antragsteller auf die Anwesenheit verzichtet. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll festgehalten und dem Antragsteller ausgehändigt bzw. zugesandt. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und eine Nachabnahme zu beantragen. Sofern dies nicht geschieht, behält sich die Stadt Laatzen vor, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Antragstellers vornehmen zu lassen. Die Verkehrssicherungspflicht geht erst an die Stadt Laatzen über, wenn eine ordnungsgemäße Abnahme erfolgt ist.

4 Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Veranlasser. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens auch die Wiederherstellungskosten der Aufgrabungsfläche. Auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung und Wiederherstellung von Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen die durch die ausgeführten Arbeiten nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden, sind vom Verursacher zu tragen.

5 Haftung

Der Antragsteller führt die Aufgrabung auf eigene Rechnung durch und haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Laatzen oder Dritten durch die Bauausführung sowie

durch den Einbau, Betrieb und Nutzung von Anlagen oder aus sonstigen Gründen, die im Zusammenhang mit der Aufgrabung auftreten, entstehen.

6 Bürgerinformation

Soweit Anlieger/Anwohner von der Aufgrabung betroffen sind (z.B. durch Einschränkung der Zufahrtsmöglichkeiten zum Grundstück), sind diese vom Antragsteller rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Tage vor Beginn der Arbeiten, über die Bauarbeiten und die damit verbundenen Einschränkungen zu unterrichten. Die Zugänglichkeit zu den Grundstücken ist jederzeit aufrecht zu erhalten und Aufbrüche im Zugangsbereich ggf. bei länger andauernden Maßnahmen mit einem Asphaltprovisorium zu versehen. Bei behelfsmäßigen Oberflächenwiederherstellungen darf die oberste Schicht nicht mit wassergebundenem oder ungebundenem Material hergestellt werden. Eine behelfsmäßige Befestigung hat in Absprache mit dem Team Tiefbau der Stadt Laatzten zu erfolgen.

7 Abfallbehälter

Abfallbehälter und Abfallsäcke, die wegen Aufgrabungsarbeiten nicht von Müllfahrzeugen angefahren werden können, sind nach Absprache mit dem Team Tiefbau und dem jeweiligem Entsorgungsunternehmen, aus Grundstücken bis um 7:00 Uhr des Abfuhrtages durch den Antragsteller zu einer von Müllfahrzeugen anfahrbaren Stelle zu bringen und die Behälter nach erfolgter Abfuhr zurück zu transportieren.

8 Aufbruchsperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer umfassenden Instandsetzung von Verkehrsflächen wird die Stadt Laatzten eine Aufbruchsperre von bis zu fünf Jahren aussprechen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen, nach vorherigem schriftlichem Antrag, zugelassen. Müssen Straßen aufgrund technischer Erfordernisse (z.B. Einführung neuer Technologien) innerhalb der Sperrfrist aufgedigelt werden, sind ggf. Wertminderungszuschläge in Form einer festgelegten Pauschale in Höhe von 10% des aktuellen Abschreibungswerts vom Verursacher zu leisten und werden diesem in Rechnung gestellt.

9 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind der Stadt Laatzten sofort zu melden. Sie sind, entsprechend der Dringlichkeit, innerhalb von 14 Tagen wieder komplett zu verschließen. Des Weiteren ist wie bei herkömmlichen Aufbrüchen zu verfahren (siehe 4.)

10 Aufgrabungsfreie Leitungsverlegung

In bestimmten Fällen, z.B. bei Kreuzung verkehrswichtiger Straßen, oder bei Vorliegen einer Aufgrabungssperre kann die Stadt Laatzten die Zustimmung zur Aufgrabung verweigern und eine aufgrabungsfreie Verlegung (z.B. Bohrspülverfahren, etc.) vorschreiben.

11 Gewährleistung

Die **Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre**, beginnend mit dem Zeitpunkt der schriftlichen, mängelfreien Abnahme. Die Abnahme zum Ende der Gewährleistungszeit erfolgt vom Team Tiefbau der Stadt Laatzen. Eventuelle Mängel bei der Gewährleistungsabnahme werden fristgerecht an den Antragsteller weitergeleitet. Es wird empfohlen, etwaige Gewährleistungsbürgschaften oder einbehaltene Gewährleistungsbeträge erst nach erfolgter Abnahme und Bestätigung der mängelfreien Ausführung auszuhändigen.

12 Allgemeine Technische Bedingungen

12.1 Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB 12), Ausgabe 2012 sind einzuhalten. Die Bestimmung der Bau- bzw. Belastungsklasse der jeweiligen Straßen, in denen verlegt wird, erfolgt durch das Team Tiefbau der Stadt Laatzen bzw. bei übergeordneten Straßen dem Straßenbauamt Hannover bzw. dem Niedersächsischem Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Die Wiederherstellung der Oberfläche hat gemäß der ursprünglich vorhandenen Befestigung auf der Grundlage der ZTV A-StB 12 zu erfolgen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird. Abweichungen von den genannten Vorgaben sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch das Team Tiefbau der Stadt Laatzen möglich. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen durch den Veranlasser/ Antragsteller, entsorgt werden.

12.2 Fachliche Qualifikation

Die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur von in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer eingetragenen Straßen- und Tiefbauunternehmen ausgeführt werden, die die fachliche und organisatorische Fähigkeit besitzen, entsprechende Aufträge auszuführen.

Des Weiteren ergeben sich Anforderungen an der zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung, das vom Unternehmer für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal, und andere insbesondere an die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise. Diese entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen beim Team Tiefbau der Stadt Laatzen vorzulegen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Stadt Laatzen abgelehnt und dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht arbeiten.

12.3 Verfüllung und Verdichtung

Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Planum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen ist. Die entsprechenden Verdichtungsnachweise sind der Stadt Laatzen auf Verlangen vorzulegen

Folgende Werte müssen erreicht werden:

Fahrbahnen der Belastungsklassen 3,2 -1,0 (ehem. BK III und IV)	EVd \geq 65 MN/m ²
Fahrbahnen der Belastungsklassen 0,3 (ehem. BK V)	EVd \geq 50 MN/m ²
Gehwege und sonstige Nebenflächen	EVd \geq 45 MN/m ²

Die Grundlage für die technischen Vorgaben ergeben sich aus der ZTV A- StB 12.

Bei Frostwetter sind begonnene Verfüllarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zulässig. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist grundsätzlich nicht zulässig und die Zulässigkeit des Materials auf Verlangen der Stadt Laatzen vor Baubeginn nachzuweisen.

12.4 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist nach Möglichkeit die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereichs verbleibenden Schutzrohrs zu minieren und nach erfolgter Verlegung ordnungsgemäß zu verfüllen, damit Setzungen im Straßenkörper vermieden werden. Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher die zusätzliche Zustimmung vom Team Tiefbau der Stadt Laatzten zu dieser Ausführung der Arbeiten einzuholen. Verdrängtes Material ist abzufahren bzw. bei kontaminierten Material gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen vom Veranlasser zu entsorgen.

12.5 Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswasser im Bereich der Aufbruchstelle ist zu sorgen. Dabei ist auch die weitere Umgebung im Einzugsbereich der baulichen Maßnahme schadenfrei zu halten. Änderungen an Verkehrsflächen müssen so vorgenommen werden, dass sie nicht auf angrenzende Privatflächen entwässern. Sollten hierdurch zusätzliche Entwässerungseinrichtungen erforderlich werden, hat diese der Antragsteller auf seine Kosten herzustellen. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist vorab mit der Stadt Laatzten, Team Tiefbau, abzustimmen.

12.6 Unterbrechungen der Arbeiten

Bei begründeten oder unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen. Hilfsbrücken, die von Fahrzeugen befahren werden, müssen für eine Achslast von mindestens 12 t ausgelegt sein. Dies erfolgt im Regelfall nach Beendigung der täglichen Arbeit. Bei nachweislichem Arbeitsstillstand von mehr als 14 Tagen, aus nicht berechtigten Gründen, sind die Montagegruben vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche, wieder zu verschließen. Das Antragsverfahren beginnt hiernach erneut. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt Laatzten das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen. Bei Unterbrechungen während der Winterzeit müssen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und des Winterdienstes die Aufgrabungen mit einem Asphaltprovisorium geschlossen werden. Dabei ist auf einen ebenflächigen, bündigen Anschluss an das übrige Straßenprofil zu achten. Behelfsmäßige Oberflächenwiederherstellungen dürfen nicht mit wassergebundenem oder ungebundenem Material hergestellt werden. Eine behelfsmäßige Befestigung hat in Absprache mit dem Team Tiefbau der Stadt Laatzten zu erfolgen. Nach der Winterzeit sind diese wieder fachgerecht zurückzubauen und mit der ursprünglichen Straßenoberfläche zu versehen. Eine fachgerechte endgültige Wiederherstellung der Aufgrabung soll erst bei dauerhafter Frostfreiheit des Bodens erfolgen.

12.7 Sicherung von Städtischen und dem Gemeinwohl dienende Anlagen

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt Laatzten entfernt werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Verbindlich sind hier das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ und die Baumschutzsatzung der Stadt Laatzten (Anlage 3) zu beachten.

12.8 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Veranlasser die Markierung

im ursprünglichen Zustand gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen" (ZTV M) wieder aufzubringen. Sollte dies nicht möglich sein (in begründeten Fällen), ist es erforderlich, mit der Stadt Laatzen (Team Tiefbau, Tel. 0511/8205-6624, Fax 0511/8205-6699, teamtiefbau@laatzen.de) die Maßnahmen abzustimmen.

12.9 Straßeneinbauten

Notwendige Regulierungen oder der Austausch von Kappen und Schachtabdeckungen außerhalb von Straßenbaumaßnahmen müssen durch den entsprechenden Leitungsträger auf eigene Rechnung ausgeführt werden. Die Kappen sind dabei höhengerecht einzubauen und in Nebenanlagen grundsätzlich mit Rechteckpflaster auszuarbeiten. Abweichungen hiervon sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Laatzen zulässig.

12.10 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Daher ist hierbei besondere Sorgfalt geboten. Bei der Wiederherstellung sind für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A-StB 12 und der RSTO 12 im Bereich der Aufbruchstelle in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z.B. Hauptverkehrsstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

Die Straßenoberfläche muss spätestens eine Woche nach dem Verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens, komplett wiederhergestellt sein. Dies beinhaltet auch die Asphaltdeckschicht. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt Laatzen das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

13 Besondere Technische Vorgaben der Stadt Laatzen

13.1 Bauklassen/Belastungsklassen nach RSTO 12

Die Spartenverlegungen im Stadtgebiet Laatzen erfolgen in der Regel in Straßen

- der Belastungsklasse 3,2 und 1,8 ehem. Bauklassen III (Hauptverkehrsstraßen)
- der Belastungsklasse 1,0 ehem. Bauklassen IV (Wohnsammelstraßen)
- der Belastungsklasse 0,3 ehem. Bauklassen V (Anliegerstraßen)

13.2 Asphaltbau

Die Gesamtstärke der nach der Spartenverlegung einzubauenden Asphalttschichten hat den in der RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 definierten Schichtstärken zu entsprechen. Die Bauklasse III/Bk 3,2 ist i.d.R. nachfolgend herzustellen:

- 4 cm Asphaltdeckschicht, auszuführen in Gussasphalt
- 4 cm Asphaltbinderschicht
- 12 cm Asphalttragschicht

Die ZTV Asphalt-StB (Fassung 2007) ist für die Auswahl der Mischgutart bindend.

In Gehwegen werden 8 cm Asphalttragschicht (AC 32 TS) und 2,5 cm Asphaltdeckschicht (MA 5 N oder MA 8 N) eingebaut. Im Bereich von Einfahrten werden die Gehwege wie Bauklasse V bzw. Bk 0,3 befestigt.

Bei der Wiederherstellung von Asphaltflächen hat die Ausführung der Deckschicht grundsätzlich mit Gussasphalt zu erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen ausnahmslos der vorheriger Zustimmung des Teams Tiefbau der Stadt Laatzen. Sollten Wiederherstellungsflächen abweichend von diesen Bestimmungen und ohne Zustimmung der Stadt Laatzen erfolgen, hat diese das Recht die Fläche nach den hier aufgeführten

Maßgaben auf Rechnung des Verursachers herstellen zu lassen.

13.3 Rückschnitte bei Aufgrabungen:

Nach Einbau und Verdichtung der ungebundenen Schichten sind die vorhandenen Asphaltsschichten in den Randzonen auf beiden Seiten ausreichend breit zurückzunehmen. Der Rückschnitt beträgt jeweils mindestens 15 cm.

Alle Asphaltsschichten sind mit einem durchgehenden Schnitt zu schneiden. Verbleiben **nach** dem Rückschnitt Reststreifen der Asphaltbefestigung **von unter 35 cm Breite**, so sind diese zu entfernen. Entstehen „Unterläufigkeiten“ im Zuge der Aufgrabungen, müssen die Randzonen entsprechend ausgedehnt werden. Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu übernehmen. Sind größere Reststreifenbreiten aufgrund von „losem Material“ zu entnehmen, hat dies in Absprache mit dem Team Tiefbau Laatzten zu erfolgen.

13.4 Bordsteine

Bordsteine sind höhen- und fluchtgerecht auf einem 20 cm dicken Betonfundament und einer Rückenstütze von 15 cm Breite – mit Beton der Festigkeitsklasse C 25/30 - zu setzen. Der Übergang bei Absenkungen von Bordsteinen muss mindestens 1,00 m lang sein.

Bordsteine, sonstige Einfassungen, Rinnen zur Wasserführung und dergleichen dürfen nicht untergraben werden, sondern müssen ausgebaut und nach Verfüllung der Ausgrabung neu versetzt bzw. hergestellt werden.

Das höhenmäßige Abschneiden von Bordsteinen (Ausklinken) ist nicht zulässig.

13.5 Pflasterflächen

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, erfolgt die Wiederherstellung der Pflasterflächen entsprechend dem Bestand. Bei der Neuanlage und bei Unklarheiten ist Tafel 3, Zeile 1 der RStO 12 maßgebend. In allen Fällen sind die Vorgaben der ZTV Pflaster-StB einzuhalten. Insbesondere Bettungs- und Fugenmaterial müssen aufeinander abgestimmt und für den Zweck geeignet sein. Es darf nur Material gemäß TL Pflaster geliefert und eingebaut werden.

13.6 Neu anzulegende Grundstückszufahrten

Neu anzulegende Grundstückszufahrten und die damit evtl. verbundene Absenkungen der Hochbordanlage und des Gehweges sind vor Baubeginn bei der Stadt Laatzten, Team Tiefbau, zu beantragen (Anlage 11). Neu anzulegende Zufahrten und Zuwegungen sind dabei dem Bestand anzugleichen und die Gesamtquerneigung darf 6% nicht überschreiten. Material und Ausbau des Oberbaus werden von der Stadt Laatzten festgelegt und mit der Genehmigung bekanntgegeben. Die Beauftragung der Arbeiten ist grundsätzlich Sache des Antragstellers und muss innerhalb eines Jahres nach Genehmigung der Stadt Laatzten erfolgen. Beauftragt werden dürfen nur Tief- und Straßenbauunternehmen, die die erforderliche fachliche Qualifikation nachweisen können (siehe Abs. 13.2 Fachliche Qualifikation).

14 Verstöße gegen Auflagen

Die Stadt Laatzten behält sich für den Fall wiederholter Verstöße gegen die Auflagen erteilter Erlaubnisbescheide vor, dem Antragsteller die Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Laatzten zu entziehen beziehungsweise bei zukünftigen Anträgen zu verweigern. Die Stadt Laatzten kann im Fall des Erlaubnisentzugs die noch ausstehenden Arbeiten ohne weitere Ankündigung auf Kosten des Antragstellers wiederherstellen (Ersatzvornahme).

15 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie ersetzt alle bislang verwendeten Richtlinien und Regelungen der Stadt Laatzen und tritt ab dem 01.03.2017 in Kraft.

Erstellt am: 31.01.2017

gez. Stobbe

Frank Stobbe, Team Tiefbau

genehmigt am: 28.02.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Pagels

Jürgen Pagels, Fachbereichsleiter 6